

BGer 6B_101/2017 vom 25. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_101_2017

FR: TF 6B_101/2017 du 25 octobre 2017

IT: TF 6B_101/2017 del 25 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Er bringt insbesondere vor, dass die vorinstanzliche Feststellungen in Bezug auf die Geschwindigkeit auf der AMP-Strasse sich nicht auf eine Messung stützen würden, sondern auf die Aussagen des Polizisten A._____. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe sich dieser nicht bereits 19 Sekunden nach dem Abbiegemanöver auf der AMP-Strasse befunden, um ihn zu verfolgen. Die Vorinstanz erwägt diesbezüglich, dass mit der Kamera des Geschwindigkeitsmessgerätes ein Teil des Geschehens aufgezeichnet worden sei. Zum Zeitpunkt 17:32:29 sei zu erkennen, wie der Beschwerdeführer von der Hauptstrasse abbiegt. Zusammen mit diesem Manöver werde die Kamera mitgeschwenkt. Danach sei diese auf den Garagenplatz bzw. zu der von der Hauptstrasse rechtwinklig abzweigenden AMP-Strasse ausgerichtet, so dass sich die im Hintergrund aufgereihten Verkaufsfahrzeuge im Fokus der Kamera befinden würden. Zum Zeitpunkt 17:32:32 fahre der Beschwerdeführer auf dem Garagenplatz vor der Kamera vorbei. Danach würden hinter den abgestellten Fahrzeugen zwei Autos auf der AMP-Strasse vorbeifahren. Das erste Fahrzeug passiere das Blickfeld zum Zeitpunkt 17:32:37, das zweite zum Zeitpunkt 17:32:48 bzw. 19 Sekunden, nachdem der Beschwerdeführer die Hauptstrasse verlassen habe. Beim zweiten Fahrzeug handle es sich um das Polizeiauto. Bei genauerer Betrachtung der Videosequenz sei ein auf dem Dach montiertes Blaulicht auszumachen. Aufgrund der geringen Dimension der Lichtenanlage und der niedrigen Höhe des Patrouillenfahrzeugs sei das bläuliche Licht aber nur ganz kurz zu erkennen. Entgegen den Einwendungen des Beschwerdeführers, sei es durchaus plausibel, dass A._____ in diesen 19 Sekunden das Auto habe besteigen und die AMP-Strasse erreichen können.

Der Beschwerdeführer macht im Einzelnen geltend, dass auf der Videoaufzeichnung kein blaues Licht zu erkennen sei. Auch sei es unmöglich, dass A._____ in nur 19 Sekunden das Auto habe besteigen und die AMP-Strasse erreichen können. Der Schluss der Vorinstanz, das Polizeiauto sei auf dem Video zum Zeitpunkt 17:32:48 zu erkennen, sei daher willkürlich. Vielmehr müsse angenommen werden, dass das Polizeifahrzeug nicht vor dem Ende der Videosequenz zum Zeitpunkt 17:33:05 auf der AMP-Strasse vorbeigefahren sei. Der Rückstand von A._____ zum Beschwerdeführer habe daher mindestens 40 Sekunden betragen. Der Beschwerdeführer führt aus, er habe in dieser Zeit mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h 650 Meter, bei einer von 70 km/h 780 Meter zurücklegen können. Er habe somit bereits die Kreuzung im Weiler Trungen erreicht, als A._____ frühestens an der Garage am Anfang der AMP-Strasse vorbeifuhr. Dessen Aussage, er habe ihn auf der Höhe des AMP eingeholt und sei ihm ab dieser Stelle mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h gefolgt, sei somit falsch.

E. 1.2

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4).

Auf der Videoaufzeichnung ist nicht erkennbar, ob das zweite vorbeifahrende Auto mit einem Blaulicht ausgerüstet ist oder nicht. Die Vorinstanz verfällt in Willkür, wenn sie dies annimmt. Der angefochtene Entscheid ist demnach aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese soweit erforderlich weitere Beweise erhebt, den Sachverhalt neu feststellt und entsprechend entscheidet. Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 2

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.